



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

An die für die Überwachung der
Sozialvorschriften im Straßenverkehr
in der Bundesrepublik Deutschland
zuständigen Stellen

ausschließlich per E-Mail

**Betreff: Vorübergehende Ausnahme von den Sozialvorschriften
im Straßenverkehr im Falle von Versorgungsengpässen im Zu-
sammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus**

Aktenzeichen: StV 13 / 7376.5

Datum: Berlin, 17.04.2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.03.2020 hatten wir Ihnen die Entscheidung mitgeteilt, bestimmte Ausnahmen von den Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten entsprechend Artikel 14 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 zuzulassen. Diese Zulassung wurde in Einklang mit vorgenannter Bestimmung bis zum 17.04.2020 befristet. Nach erneuter Prüfung der Sachlage hat die Ausbreitung des Coronavirus auch weiterhin erhebliche Auswirkungen auf den Straßengüterverkehrssektor, sodass zur Sicherstellung der flächendeckenden Verfügbarkeit versorgungsrelevanter Güter über den 17.04.2020 hinausgehend entsprechende Maßnahmen für erforderlich erachtet werden.

Nach Abwägung der Verkehrssicherheit und des sozialen Arbeitsschutzes mit den besonderen Herausforderungen der aktuellen Situation zur Bewältigung der durch die Verbreitung des Coronavirus ausgelösten Krisensituation, wurde bei der Europäischen Kommission ein Antrag nach Artikel 14 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 561/2006 auf Genehmigung der nachfolgend genannten Ausnahmen von den Bestimmungen zu den Lenk- und Ruhezeiten für Beförderungen im Straßengüterverkehr bis einschließlich 17.05.2020 gestellt.

Für Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen, die im Werkverkehr oder im gewerblichen Güterkraftverkehr

- Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebens- und Futtermittel, zwischen Produktions-, Lager-, und Verkaufsstätten;

Dr. Michael Güntner
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2150
FAX +49 (0)30 18-300-2169

sts-g@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

- Güter zur medizinischen Versorgung sowie zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie (insbesondere auch Produkte zur Analyse der Infektion, infektiionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel u.ä.) oder
- Treibstoffe

befördern, werden folgende Abweichungen von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr zugelassen:

1. Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 darf die tägliche Lenkzeit höchstens fünfmal in der Woche auf 10 Stunden verlängert werden. Die Vorschriften des Artikels 6 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
2. Abweichend von Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 kann ein Fahrer zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten einlegen, sofern der Fahrer in vier jeweils aufeinanderfolgenden Wochen mindesten vier wöchentliche Ruhezeiten einlegt, von denen mindestens zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten sein müssen. Jede Reduzierung der wöchentlichen Ruhezeit ist durch eine gleichwertige Ruhepause auszugleichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche zu nehmen ist. Wurden zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten nacheinander eingelegt, ist die nächste Ruhezeit – als Ausgleich für diese zwei reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten – vor der darauffolgenden wöchentlichen Ruhezeit einzulegen.

Von diesen Ausnahmen darf ausschließlich unter der Voraussetzung Gebrauch gemacht werden, dass die Verkehrssicherheit durch deren Inanspruchnahme nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist vor Antritt einer Fahrt zu prüfen, ob der Fahrer in der Lage ist, die vorgesehene Beförderung durchzuführen.

Die Europäische Kommission hat in Aussicht gestellt, der Verlängerung der vorgenannten Maßnahmen formal zuzustimmen und deren Umsetzung bereits jetzt vorgeschlagen. Somit können die vorgenannten Ausnahmeregelungen auch über den ursprünglichen Befristungszeitraum hinaus bis zum 17.05.2020 Anwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Güntner

